

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.1990

Geschäftszahl

89/03/0225

Rechtssatz

Für die Annahme einer Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 89 Abs 2 StVO genügt die begründete Besorgnis einer Hinderung des Verkehrs (Hinweis E 3.10.1990, 89/02/0195).